

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 6.07.00.02/19-2-2/25.0) vom 30.11.2022 für das Vorhaben Nr. 19 (Urberach-Pfungstadt-Weinheim-G380-Altlußheim-Daxlanden) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt Süd (Weinheim - Mannheim (G380) - Altlußheim - Daxlanden), ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Stromleitung wird auf dem Gebiet der Stadt Mannheim für die unten genannten Flurstücke eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Stadt Mannheim im Stadtteil Casterfeld im Bereich zur Einführung in das UW Mannheim mit den Flurstücken

- Gemarkung Mannheim, Flurstücke 12882/3, 12882/4, 12882/5, 12890/2, 13684, 13685, 13686, 13687, 13688, 13689, 13695/3

Der benannte Geltungsbereich umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der im Lageplan (Anlage) durch eine gestrichelte Linie umgrenzte Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. Die Veränderungssperre gilt am 08.12.2023 als bekannt gegeben.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 6.07.00.02/19-2-2/25.0) vom 30.11.2022 ist für den Abschnitt Süd (Weinheim - Mannheim (G380) - Altlußheim - Daxlanden) des Vorhabens Nr. 19 (Urberach-Pfungstadt-Weinheim-G380-Altlußheim-Daxlanden) der Anlage zum BBPIG ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor verläuft in den Trassenkorridor-segmenten (TKS) 14, 15 und 16 durch den Stadtteil Casterfeld der Stadt Mannheim.

Im Bereich des TKS 16 soll u.a. über die Maste 006A und 007A die Einführung in das Umspannwerk Mannheim erfolgen.

Hier stellt der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim gewerbliche Bauflächen, Grünflächen (ohne Zweckbestimmung), Verkehrsflächen sowie eine Stadtbahnlinie dar. Die planerische Konkretisierung erfolgt in diesem Bereich der Veränderungssperre über die gültigen Bebauungspläne 83.51, 83.25a, 83.25b, 84.4 sowie 84.4a, diese haben hier ebenfalls die Festsetzung „Gewerbegebiet“ sowie „Straßenverkehrsfläche“.

In der Betrachtung des Gebietes stellt sich hierbei die bestehende Bebauung, darunter auch Gebäude oder Gebäudeteile, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt im S. v. § 4 Abs. 3 der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung sind, sowie Stromleitungen, Straßen und Stadtbahnlinie als prägend dar.

Am 31.01.2023 hat die Vorhabenträgerin bei der Bundesnetzagentur den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gem. § 19 NABEG für den Abschnitt Süd 3 „Weinheim-Rheinau“ gestellt. Die Vorhabenträgerin plant im Bereich der Veränderungssperre den Bestandsmast 006 der Anlage 7220, der sich im Garten eines Wohngebäudes (Rheingönheimer Straße 10-14) befindet, aus technischen und baulichen Gründen als Ersatzneubau-Mast 006A der Anlage 7220 zu errichten. Der Mast soll in der bestehenden Trassenachse in Richtung Nordosten zu geringfügig verschoben und auf einem bisher unbebauten Park- bzw. Lagerplatz innerhalb des Gewerbegebietes an der Rheingönheimer Straße errichtet werden. Der Bestandsmast 007 der Anlage 5220, der sich im Hof eines Gewerbebetriebs in unmittelbarer Nähe einer Halle befindet, kann ebenfalls aus technischer und baulicher Sicht nicht standortgleich ersetzt werden und soll rund 160m nach Nordosten verschoben werden.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.02.2022, 4 A 7.20, Rn. 17 ff. hat die Bundesnetzagentur eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben im Abschnitt Süd ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 30.11.2022 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Urberach-Pfungstadt-Weinheim-G380-Altlußheim-Daxlanden ist in der Anlage zum BBPlG als Vorhaben Nr. 19 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung

zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre sind Trassierungsmöglichkeiten durch bereits existierende Raumnutzungen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors erheblich eingeschränkt. Die Errichtung von weiteren baulichen Anlagen in den noch verbleibenden engen Passageräumen würde eine Trassierung insoweit erheblich erschweren oder gar unmöglich machen.

Dies gilt für die geplante Leitungsführung am Mast 7220/06A, wonach der Bestandsmast 006 der Anlage 5220/007 als Mast 006A der Anlage 7220 als Ersatzneubau errichtet und in der Trassenachse in Richtung Nordosten verschoben werden soll. Für die Umsetzung dieser Planung werden Arbeitsflächen benötigt und die Zuwegung muss gesichert sein. Hinsichtlich der Einzelheiten der Planung der Antragstellerin wird auf S. 8 des Antrags verwiesen. Der Planungsspielraum der Vorhabenträgerin ist hier aufgrund der bestehenden Wohnbebauung sowie der weiteren Straßen- und Leitungsinfrastruktur eingeschränkt.

Auch bei dem Neubau des Bestandsmast 007 der Anlage 5330/007 als Mast 007A der Anlage 7220 und der Verschiebung um rund 160 m nach Nordosten ergibt sich eine Engstelle aufgrund der räumlichen Beschränkungen durch das angrenzende Gewerbegebiet Casterfeld (Donaustraße) – Gebiet 12-14 Mannheim, die bestehende Wohnbebauung sowie der weiteren Straßen- und Leitungsinfrastruktur. Hinsichtlich der Einzelheiten der Planung der Antragstellerin wird auf S. 9 des Antrags verwiesen.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPlG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu,

den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Satz 3 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger gewichtig.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin verhältnismäßig und ermessensgerecht. Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkungen Mannheim ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist die Vorhabenträgerin auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. Zugleich können andere, mildere Maßnahmen planwidrige Entwicklungen der benannten Flurstücke anders als mit der Veränderungssperre nicht verhindern. Insbesondere würden etwaige mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen nicht den gleichen Erfolg erzielen.

In die Ermessenserwägungen ist auch einzustellen, dass für den von der vorliegenden Allgemeinverfügung betroffenen Bereich voraussichtlich in einigen Monaten kraft Gesetzes eine Veränderungssperre nach § 44a EnWG gelten wird. Nach dieser Regelung dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Nach dem derzeitigen Zeitplan für das Vorhaben Nr. 19 der Anlage zum BBPlG wird der Plan im Abschnitt Süd 3 nach § 21 NABEG im August 2024 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Nach den gesetzlichen Fristen aus § 21 Abs. 5 und § 22 Abs. 3 NABEG ist dann mit der Auslegung des Plans im Herbst 2024 zu rechnen. Der Erlass einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen.

Dass mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist gem. § 1 Satz 3 NABEG von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden und die Veränderungssperre gleichzeitig auf fünf Jahre befristet wird, ist der Eingriff in das Eigentum relativ gering.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird auf der Grundlage des Ergebnisses der durchgeführten Anhörungen festgelegt.

Ein Betroffener hat mit E-Mail vom 30.10.2023 die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme des Grundstücks Flurstück-Nr. 12882/5 durch die Veränderungssperre in Frage gestellt. Nach dem aktuellen Planungsstand ist die Grundstücksinanspruchnahme für die Errichtung von Freileitungen unumgänglich. Die Bundesnetzagentur verkennt nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, seien sie bebaut, landwirtschaftlich genutzt oder natürliche Flächen, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt. Dies gilt grundsätzlich auch für die Mieter und Pächter der Grundstücke. Weder das Interesse, das ein Eigentümer an der Haltung seiner Eigentumssubstanz hat, noch das Interesse der Mieter oder Pächter an der Nutzung der Grundstücke genießt jedoch absoluten Schutz. Für das Eigentum oder die Nutzung der Grundstücke gilt insoweit nichts Anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d.h. die Belange der betroffenen Eigentümer bzw. Mieter oder Pächter können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden. Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen. Denn der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Zu beachten ist, dass ein Teil der Grundstücke der betroffenen privaten Eigentümer zudem durch die Bestandsleitungen großteils vorbelastet ist. Die Frage, welche Flurstücke aus welchen Gründen von der Veränderungssperre betroffen sind wird unter II. sowie III. dargelegt.

Ein Betroffener hat mit E-Mail vom 13.11.2023 vorgebracht, dass eine Zuwegung des Grundstücks Casterfeldstraße 122-124 von der Casterfeldstraße aus gewährleistet werden solle. Dieser Einwand steht dem Erlass der Veränderungssperre nicht entgegen. Zu den Gründen vgl. II und III. Die Zuwegung zu den einzelnen Baustellenflächen ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu bestimmen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen gem. § 21 NABEG werden derzeit von der Vorhabenträgerin erstellt.

Auf § 16 Abs. 2 S. 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den o.g. Erwägungen, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Für den von der Veränderungssperre erfassten Bereich liegt mit dem am 31.01.2023 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ein Vorschlag der Vorhabenträgerin für

einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke, die für eine Trassierung in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 07.12.2023 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 08.12.2023 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

Bonn, den 29.11.2023

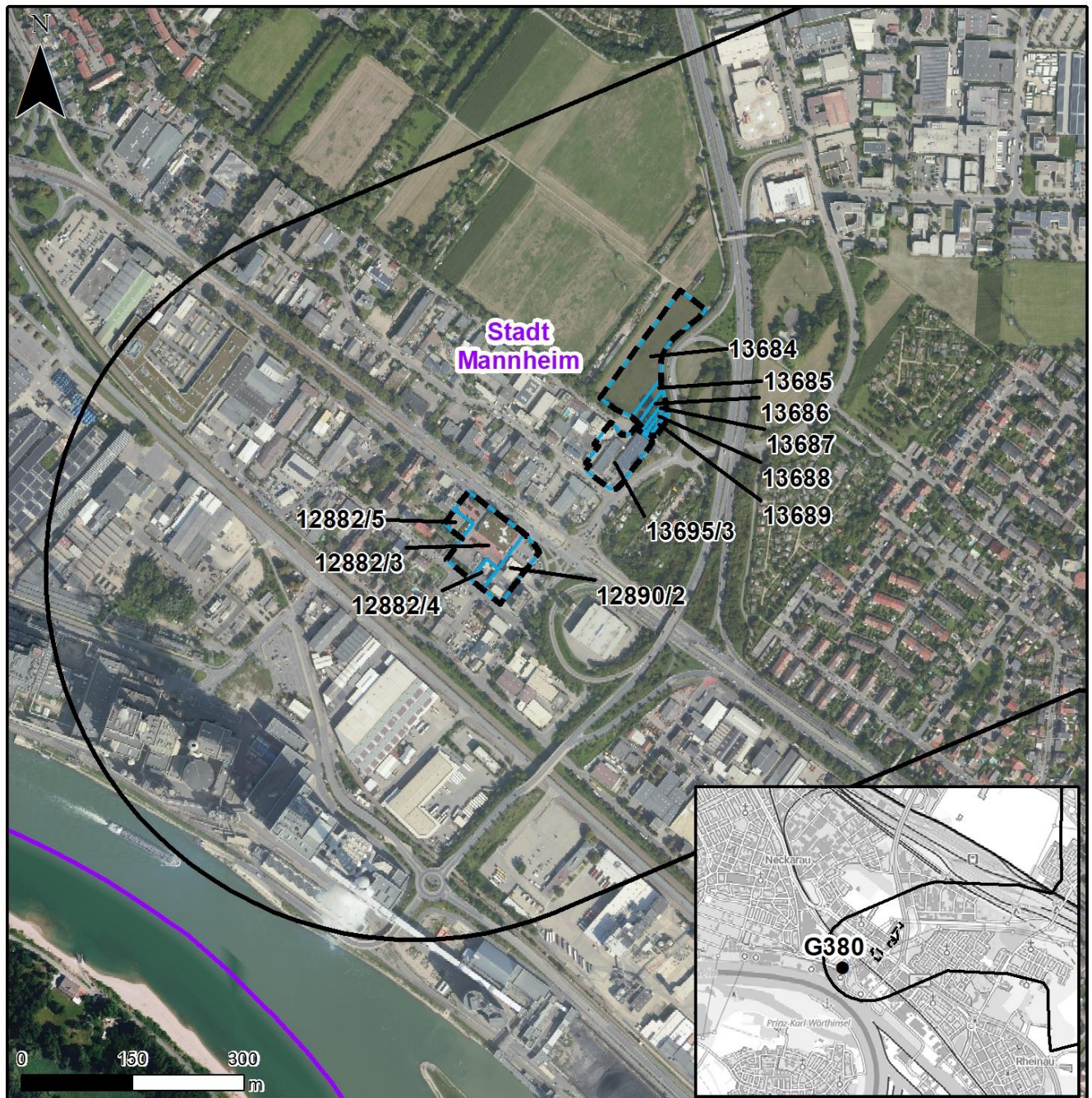
Anlage: Lageplan

Im Auftrag

Dr. Julia Sigglow

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 801

Anlage: Lageplan



Zeichenerklärung

- | | |
|--|--|
|  Geltungsbereich der Veränderungssperre |  Flurstücksgrenze mit Nr. |
|  festgelegter Trassenkorridor |  Gemeindegrenze |

Quellennachweis:

Geobasisdaten:

© GeoBasis-DE / BKG 2023;

© GeoBasis-DE / BKG 2023 CC BY 4.0

Trassenkorridore: Amprion GmbH, TransnetBW GmbH